



Regierungsratsbeschluss vom 06. März 2018

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201); Vernehmlassung

P171833

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK.

Begründung

Der Regierungsrat nimmt Stellung zur Änderung des Anhangs 2 der Gewässerschutzverordnung, welche vom Bund in die Vernehmlassung geschickt wurde. Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen zu, macht jedoch noch vier Änderungsvorschläge. So möchte er den generellen Vorsorgewert von 0.1 µg/l beibehalten, einen einheitlichen Vorsorgewert für „nicht relevante“ Metaboliten von Pestiziden und eine Obergrenze für die Summe der Spurenstoffe im Gewässer festlegen. Auch soll die Frage der Mischtoxizität beim Vorlegen mehrere Pestizide geklärt werden. Schliesslich sollten die Werte mit der Stoffliste „Rhein“ der Internationale Kommission zum Schutze des Rheins abgeglichen werden.

